

Verkündungsblatt

7/2001

Ausgabedatum:
22.03.2001

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Diplomstudiengang Geowissenschaften	Seite 2
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsinformatik)	Seite 4
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) und Erläuterung	Seite 13
Rahmenordnung zur Regelung des Fachpraktikums im Studiengang Lehramt an Gymnasien	Seite 16
Änderung der Grundordnung der Universität Hannover; hier: Änderungen des § 19 der Grundordnung	Seite 20
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Vorläufigen Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Hannover vom 06.02.2001 (Verkündungsblatt 6/2001 vom 09.03.2001)	Seite 21

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 370

<http://www.uni-hannover.de/aktuell/veroeff/verkuend.htm>.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 02.03.2001 - 11.3 - 743 03 - 23 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Diplomstudiengang Geowissenschaften genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Diplomstudiengang Geowissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplomstudiengang Geowissenschaften an der Universität Hannover, in Kraft getreten am 12.12.1998 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 5/1998 vom 11.12.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3, Absatz 2, 4. wird wie folgt geändert:
 4. eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt zwölf Wochen während des Studiums, die im Grundstudium begonnen werden kann und bis zum Abschluß der Bachelor-Prüfung oder der Meldung zur Diplomarbeit abgeschlossen werden muß.
2. § 8, Absatz 2, 4. wird wie folgt geändert:
 4. selbständige Ausarbeitung (Seminarvortrag, Modulbericht, Erstellung und Dokumentation eines fachspezifischen Rechnerprogramms (Absatz),
3. § 8, Absatz 7, wird nach dem ersten Absatz ergänzt durch folgende Einfügung:

Ein Modulbericht soll zeigen, dass die wesentlichen Inhalte des Moduls erkannt und deren inhaltliche Verknüpfung verstanden wurden.
4. § 22, Absatz 4, wird wie folgt verändert:

Die Fachprüfungen werden als Kollegialprüfung von 3x20 min. Dauer abgehalten.
5. in § 23, Absatz 2, wird der Nachweis der betriebspraktischen Tätigkeit als Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Prüfung gestrichen. Der Absatz lautet:
 - (2) Zur Prüfung zum Bachelor zugelassen wird, wer
 - die Diplomprüfung bestanden hat und
 - die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 7A nachweist.
6. Der § 26, Absatz 1, wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22, Abs.1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und Nachweise über die Teilnahme an einem Quartär- oder Kristallin-Kartierkurs und an einer großen Exkursion, sowie Praktikumsbescheinigungen über die Ableistung von Betriebspraktika im Gesamtumfang von zwölf Wochen vorgelegt wurden.
7. Der § 27, Absatz 1, wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung bestehen aus
 1. der Fachprüfung in einem Nebenfach,
 2. der Fachprüfung im Modul „Geowissenschaftliche Kartierung“,
 3. weiteren Fachprüfungen in sechs Modulen,
 4. der Diplomarbeit.

Die Prüfungen zu 2 und 3 werden in der Regel studienbegleitend erbracht.
8. In § 28, Absatz 2, wird der Nachweis der betriebspraktischen Tätigkeit als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom - Prüfung gestrichen. Der Absatz lautet:
 - (2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 - die Diplomprüfung bestanden hat und
 - die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 4 nachweist.
9. Anlage 4A wird wie folgt geändert:

Anlage 4A: Vorleistungen zur Diplomprüfung (§28)

Für den Erwerb des Diploms muß die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:
 Bildungsprozesse siliziklastischer Sedimente
 Grundlagen der Paläobiologie, Morphologie und Anatomie wichtiger Fossilgruppen
 Grundlagen der Strukturgeologie
 Mikroskopische Analyse von Mineralen und Gesteinen

Grundlagen der Röntgenbeugung und röntgenographische Mineralanalyse
Festkörper-Spektroskopie
Geochemische Analysemethoden 1
Geochemische Analysemethoden 2
Pedogene Minerale
Bodenkundliches Laborpraktikum
Quantitative Mineralanalyse
Geologische Interpretation geophysikalischer Daten
Bildungsprozesse karbonatischer Gesteine
Grundlagen der Quartärgeologie
Grundlagen der Hydrogeologie
Beiträge der Geowissenschaften zur Umweltforschung
Rohstoffforschung
Regionale Geologie von Mitteleuropa

Zur Meldung zur Diplomarbeit sind weiterhin nachzuweisen:
Quartärkartierkurs oder Kristallinkartierkurs
Zwei große Exkursionen
Acht Tagesexkursionen.
Die erfolgreiche Ableistung eines Betriebspraktikums im Gesamtumfang von zwölf Wochen durch Praktikumsbescheinigungen.“

10. Anlage 7A wird wie folgt geändert:

Anlage 7A: Vorleistungen zur Bachelor-Prüfung (§23)

Für den Erwerb .des Bachelor-Grades muß die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:
Bildungsprozesse siliziklastischer Sedimente

Grundlagen der Paläobiologie, Morphologie und Anatomie wichtiger Fossilgruppen

Grundlagen der Strukturgeologie

Mikroskopische Analyse von Mineralen und Gesteinen

Grundlagen der Röntgenbeugung und röntgenographische Mineralanalyse

Festkörper-Spektroskopie

Geochemische Analysemethoden 1

Geochemische Analysemethoden 2

Pedogene Minerale

Bodenkundliches Laborpraktikum

Quantitative Mineralanalyse

Geologische Interpretation geophysikalischer Daten

Bildungsprozesse karbonatischer Gesteine

Grundlagen der Quartärgeologie

Grundlagen der Hydrogeologie

Beiträge der Geowissenschaften zur Umweltforschung

Rohstoffforschung

Regionale Geologie von Mitteleuropa.“

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.02.2001 - 11.3 - 743 03 - 22 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
(einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsinformatik)
an der Universität Hannover**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die Diplomprüfungsordnung vom 20.10.1999 wie folgt gefaßt:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ökonomin" oder "Diplom-Ökonom" (abgekürzt: "Dipl.-Ök."). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Wurden die Wahlpflichtfächer Informatik und Wirtschaftsinformatik gewählt und wurde das Thema der Diplomarbeit einem dieser beiden Fächer zugeordnet, so ist der Zusatz "Studienrichtung Wirtschaftsinformatik" in der Diplommurkunde aufzuführen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein fünfse-

mestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die

wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse wider- ruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsit- zende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsaus- schusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prü- fungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beob- achtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsaus- schusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentli- chen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prü- fungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbe- sondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungs- fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffent- lich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffent- lich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hoch- schule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Auf- gaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbil- dung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen be- stellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prü- fungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vor- schlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig

bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung, be- kanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistun- gen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genü- gend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksich- tigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prü- fender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistun- gen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesre- publik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeits- feststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom- vorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistun- gen in einem anderen Studiengang werden ange- rechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studi- enzeiten, Studienleistungen einschließlich be- rufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denje- nigen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe- trachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prü- fungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischen- staatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiterge- hende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine

Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 12 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem entsprechenden Studien-

gang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit (Abs. 5),
4. Seminarleistung (Abs. 6),
5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7).

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt eine Zeitstunde, in den Fachprüfungen Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik des Grundstudiums jedoch zwei Zeitstunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer

der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt:

1. eine Hausarbeit gemäß Abs. 5 sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion,
2. eine einstündige Klausur gemäß Abs. 3 oder eine mündliche Prüfung oder eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen gemäß Abs. 7.

(7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbezug einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden recht-

zeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzugeben, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungs-

ausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Ist eine Fachprüfung bestanden, errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestanden und nicht bestanden Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(7) Die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittsnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen und der gewichteten

Note der Diplomarbeit. Die Durchschnittsnote werden für jeden Prüfungszeitraum nach den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 berechnet und ausgewiesen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuß jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden zwei Kreditpunkte pro SWS erworben. Die SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind.

(3) Durch eine bestandene Diplomarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuß.

(5) Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet der Fachbereich, im Fall der Anrechnung nach § 6 der Prüfungsordnung.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis gemäß Anlage 2 beigelegt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß Abs. 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der oder dem Prüfenden zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 17 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik.

(2) In den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind je 32 Kreditpunkte, in den übrigen Pflichtfächern je 16 Kreditpunkte zu erwerben. Abschnitt 2.1 und die Anlagen 1 bis 5 der Studienordnung sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

(3) Jedem Pflichtfach sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeit zugeordnet.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in § 17 genannten Anforderungen erfüllt und die Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung bestanden sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 3 aus.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7) 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem vierten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem fünften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Die drei Wahlpflichtfächer sind den in der Studienordnung genannten Fächergruppen A und B zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

(2) Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen und 30 Kreditpunkte aus der Diplomarbeit zu erwerben.

(3) In jedem Prüfungsfach sind mindestens 20 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die im Wahlbereich erworbenen Kreditpunkte mit dem Verhältnis von 20 Kreditpunkten und der Anzahl der erworbenen Kreditpunkten multipliziert.

(5) Durch Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6) in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 8 in der Fächergruppe A.

(6) Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben.

(7) Höchstens fünf Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie vor dem zehnten Fachsemester erbracht und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden (Freiversuch). Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; er ist unwiderruflich. Eine Verschiebung des Freiversuchs über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Auf Seminarleistungen und auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Abweichend hiervon können Studierende ab dem vierten Fachsemester für ein Semester vorläufig zugelassen werden, sofern sie im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 96 Kreditpunkte erworben haben. Die vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf des betreffenden Semesters.

(2) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens 28 Kreditpunkte erworben werden können. Im Fall der Anrechnung nach § 6 gilt diese Bestimmung sinngemäß.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 7. Die Zulassung setzt voraus, daß im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 100 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung

der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann vorbehaltlich der Bestellung durch den Prüfungsausschuß von jeder Professorin und jedem Professor sowie von den Privatdozentinnen und Privatdozenten festgelegt werden

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten festsetzen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuß benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind anzuwenden..

§ 23 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 4 aus.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7) 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem neunten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem zehnten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomprüfung bestanden ist.

(2) Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung gemäß § 23 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt unbeschadet des § 30 der Diplomprüfungsordnung vom 6.2.1998 für alle Studierenden, die am 1.10.1999 im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover eingeschrieben waren oder später eingeschrieben werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende im dritten oder einem höheren Fachsemester, die vor dem 1.10.1999 an der Universität Hannover im Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben waren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, bis spätestens zum 1.4.2001 nach der Diplomprüfungsordnung vom 6.2.1998 geprüft. Auf Antrag, der schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten und unwiderruflich ist, werden auch die Genannten nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

(3) Im Fall des Fristablaufs oder der Antragstellung gemäß Abs. 2 werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 i. V. m. § 12 Abs. 2 angerechnet. Abweichend von § 6 werden gegebenenfalls auch bestandene Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet; diese Prüfungsleistungen bleiben bei der Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote unberücksichtigt. Der Fachbereichsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen.

(4) Auf Studierende, die vor dem 01.04.2001 zur Diplomvorprüfung zugelassen waren, ist § 19 nur anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung auch nach Maßgabe der früheren Maluspunkteregelung dieser Ordnung in der Fassung vom 20.10.1999 endgültig nicht bestanden gewesen wäre. Satz 1 gilt für Studierende, die vor dem 01.04.2001 zur Diplomprüfung zugelassen waren, sinngemäß. Auf Prüfungsleistungen dieser Studierenden, die vor dem 01.04.2001 erbracht werden, ist die frühere Freiveruchsregelung dieser Ordnung in der Fassung vom 20.10.1999 anzuwenden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1.10.1999 in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung vom 6.2.1998 tritt unbeschadet der Regelung in § 26 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herr*,
geb. am in,
den Hochschulgrad Diplom-Ökonom/in*, abgekürzt: Dipl.-
Ök.**, nachdem die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften,** am bestanden wurde.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
* Zutreffendes einsetzen.
** Gegebenenfalls „Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ einsetzen.

Anlage 2 (zu § 13)

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Diplomvorprüfung/Diplomprüfung* im Studiengang Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsleistungen bestanden.

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	Prüfer**
.....
.....

Außerdem wurden Prüfungsleistungen nicht bestanden.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
* Zutreffendes einsetzen.
** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 18)

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote¹ am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Rechtswissenschaft
Statistik
Mathematik

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 4 (zu § 24)

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote¹ am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Allgemeine Volkswirtschaftslehre
(Erstes Wahlpflichtfach)*
(Zweites Wahlpflichtfach)*
(Drittes Wahlpflichtfach)*

Diplomarbeit über das Thema:
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
* Zutreffendes bzw. Name des Fachs einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Erläuterungen (nach § 14 Abs. 3 NHG) zur Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Wirtschaftsinformatik) an der Universität Hannover

Da die Änderungen der nachstehenden Studienordnung nur redaktioneller Natur sind, wird bezüglich der Erläuterungen auf frühere Erläuterungen verwiesen; die letzte Erläuterung ist zur Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften in der Ausgabe 8/1999 des Verkündungsblatts der Universität Hannover vom 19.10.1999, Seite 14, enthalten.

Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) an der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 3 NHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover die Studienordnung vom 20.10.1999 wie folgt neu gefaßt. Eine Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Der Abschnitt 2.1 und die Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

1 Allgemeiner Aufbau des Studiums

1.1 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplomvorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

1.2 Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte.

1.3 Fachnoten und Gesamnoten werden als gewogene Mittelwerte der Einzelnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

2 Aufbau des Grundstudiums

2.1 Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus Fachprüfungen in den fünf Pflichtfä-

chern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik. Jedem Pflichtfach ordnet die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zu; dabei sind die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu jeweils vier arabisch numerierten Klausuren zusammengefaßt. Die Abkürzung „2 V“ bedeutet eine zweistündige Vorlesung, „2 Ü“ bedeutet eine zweistündige Übung.

Betriebswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

BWL 1 – Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V)
und Produktion (2 V)

BWL 2 – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V)
und Marketing (2 V)

BWL 3 – Organisation und Entscheidung (2 V)
und Kostenrechnungssysteme (2 V)

BWL 4 – Investition und Finanzierung (2 V)
und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)

Volkswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

VWL 1 – Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V)
und Mikroökonomische Theorie I (2 V)

VWL 2 – Makroökonomische Theorie I (2 V)
und Mikroökonomische Theorie II (2 V)

VWL 3 – Makroökonomische Theorie II (2 V)
und Mikroökonomische Theorie III (2 V)

VWL 4 – Internationale Wirtschaft (2 V)
und Öffentliche Finanzen (2 V)

Rechtswissenschaft (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)

Recht 2 – Öffentliches Recht (4 V)

Statistik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Statistik 1 – Statistik I (4 V)

Statistik 2 – Statistik II (4 V)

Mathematik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Mathematik 1 – Mathematik I (2 V + 2 Ü)

Mathematik 2 – Mathematik II (2 V + 2 Ü)

2.2 Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 112 Kreditpunkte erworben wurden und wenn außerdem die unbenoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer 1- bzw. 2-stündigen Klausur erbracht wurden.

2.3 Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem vierten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem fünften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist.

2.4 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an der Orientierungsphase und am Fachprojekt (zusammen 2 SWS) sowie an der Übung in EDV (2 Ü) voraus. Weiterhin sind ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS zu besuchen. Ergänzende Lehrveranstaltungen sind: Finanzmathematik (2 V), Modern Economics (4 Ü), Statistik III (2 V), Wirtschaftsstatistik (2 V).

2.5 Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.

*1. Semester (18 SWS)*Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Produktion

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Mikroökonomische Theorie I

Mathematik I

Buchführung

Orientierungsphase und Fachprojekt

Übung in EDV

2. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Marketing

Mikroökonomische Theorie II

Makroökonomische Theorie I

Privatrecht

Statistik I

Mathematik II

Kostenrechnung

3. Semester (18 SWS)

Organisation und Entscheidung

Kostenrechnungssysteme

Mikroökonomische Theorie III

Makroökonomische Theorie II

Öffentliches Recht

Statistik II

ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2

SWS

4. Semester (14 SWS)

Investition und Finanzierung

Jahresabschluß und Besteuerung

Internationale Wirtschaft

Öffentliche Finanzen

ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS

3 Aufbau des Hauptstudiums

3.1 Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, gegebenenfalls Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit.

3.2 Die drei Wahlpflichtfächer sind den Fächergruppen A (Anlage 1) und B (Anlage 2) zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

3.3 Im Hauptstudium ist nicht der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen vorgeschrieben; vielmehr sind folgende allgemeine Vorgaben einzuhalten:

- Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen zu erwerben,
- In jeder der fünf Fachprüfungen sind mindestens 20 und höchstens 28 Kreditpunkte zu erwerben,
- im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden,
- aus Seminarleistungen in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B sind 12 Kreditpunkte zu erwerben, mindestens 8 davon in der Fächergruppe A.

Die ersten drei Bedingungen können zum Beispiel durch Erwerb von je 24 Kreditpunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt werden. Ebenso ist es möglich, in jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach 20 Kreditpunkte zu erwerben und außerdem 20 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen in beliebigen Fächern, auch außerhalb des Fachbereichs.

3.4 Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben. Die übrigen Kreditpunkte können außerhalb der Universität Hannover erworben werden, auch an ausländischen Universitäten. Die zulässigen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung aufgeführt.

3.5 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen erworben wurden, die oben genannten Nebenbedingungen erfüllt sind und außerdem 30 Kreditpunkte durch eine bestandene Diplomarbeit erworben wurden.

3.6 Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem neunten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem zehnten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwen-

den, wenn die Diplomprüfung bestanden ist. Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

3.7 Wurden im Rahmen der Diplomprüfung die Wahlpflichtfächer Wirtschaftsinformatik und Informatik gewählt und wurde die Diplomarbeit einem dieser Fächer zugeordnet, so enthält die Diplommurkunde den Zusatz *Studienrichtung Wirtschaftsinformatik*. Ein ordnungsgemäßes Studium setzt in diesem Fall voraus, daß eine der Seminarleistungen gemäß § 20 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung im Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik erbracht wird. Außerdem sind bis zur Meldung zur Diplomarbeit je eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein Rechnerprogramm zu zwei Praktika aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik sowie eine Studienarbeit in einem der Fächer Wirtschaftsinformatik oder Informatik zu schreiben.

Anlage 1 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A)

Arbeitsökonomik
Banken und Finanzierung
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Controlling
Geld und Internationale Finanzwirtschaft
Marketing
Mathematische Wirtschaftstheorie
Non Profit Management

Öffentliche Finanzen
Ökonometrie
Personal und Arbeit
Produktionswirtschaft
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Statistik
Umweltökonomie und Systemmanagement
Unternehmensführung und Organisation
Versicherungsbetriebslehre
Wachstum und Verteilung
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspolitik

Anlage 2 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe B)

Anglistik für Wirtschaftswissenschaftler
Arbeitswissenschaft
Berufspädagogik
Fertigungstechnik
Französisch für Wirtschaftswissenschaftler
Industrial Design
Informatik
Logistikmanagement
Medienwissenschaft
Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Russisch für Wirtschaftswissenschaftler
Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler
Wirtschaftsgeographie

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Rahmenordnung zur Regelung des Fachpraktikums im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Rahmenordnung zustimmend Stellung genommen. Die Ordnung ist Bestandteil der bereits veröffentlichten Schulpraktikumsordnung (Verkündungsblatt 01/2001 vom 15.01.2001) und tritt entsprechend § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Rahmenplan
zur Regelung des Fachpraktikums
im Studiengang Lehramt an Gymnasien

1. Allgemeine Bestimmungen

Nach § 33, 2 der PVO Lehr I vom 15. 04. 1998 und den Durchführungsbestimmungen v. 08. 05. 1998 (zu § 33, 2 u. § 26, 4-6) ist die erfolgreiche Ableistung des **Fachpraktikums** u.a. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Das Fachpraktikum findet am Gymnasium (einschl. der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule) statt und kann nach Wahl des Studenten bzw. der Studentin im ersten oder zweiten Unterrichtsfach abgeleistet werden.

Darüber hinaus ist in dem anderen der belegten Unterrichtsfächer die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Planung und/oder Auswertung von Unterricht nachzuweisen (Seminar mit Unterrichtsbezug).

2. Regelungen zum Fachpraktikum

2.1 Anmeldung

Regelungen zu Modalitäten und Fristen der Anmeldung sind den Fachstudienordnungen und den Aushängen der einzelnen Fächer zu entnehmen. Jedes Fach benennt dem Dekanat eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für das Fachpraktikum, der bzw. die als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Studierende zur Verfügung steht. Anschrift und Sprechzeiten sind zu veröffentlichen.

2.2 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung der Teilnahme am Fachpraktikum sind das erfolgreich abgeleistete Allgemeine Schulpraktikum sowie die bestandene Zwischenprüfung in dem Fach, in dem das Fachpraktikum abgeleistet wird.

2.3 Vorbereitung, Begleitung und Auswertung

Dem Fachpraktikum ist eine fachdidaktische Lehrveranstaltung zugeordnet. Das Fachpraktikum wird von Lehrenden der Universität (Tutorinnen und Tutoren) vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Ausgestaltung der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung ist den einzelnen Fachstudienordnungen zu entnehmen.

2.4 Durchführung des Fachpraktikums und Reflexion des Unterrichts

Das Fachpraktikum kann entweder in der vorlesungsfreien Zeit als Block im Umfang von in der Regel 4 Wochen (mindestens 3 Wochen) oder in entsprechendem Umfang semesterbegleitend oder als Mischform stattfinden. Jede bzw. jeder Studierende muß mindestens 2 Stunden unterrichten. Vor jeder Unterrichtsstunde ist von dem Unterrichtenden bzw. den Unterrichtenden ein nach Absprache verfasster **schriftlicher Entwurf** anzufertigen, der erkennbar werden lässt, dass der angestrebte Lernprozess didaktisch und methodisch durchdacht wurde. Die **Reflexion der Unterrichtsstunden** findet nach Möglichkeit mit dem Mentor bzw. der Mentorin statt.

In der Regel wird das Fachpraktikum in Gruppenform durchgeführt. Eine Praktikumsgruppe sollte aus 2 - 3 Studierenden bestehen*). Bei semesterbegleitenden Veranstaltungen sind auch Praktikumsgruppen mit bis zu 6 Studierenden möglich. Jedes Mitglied der Studentengruppe sollte sich verantwortlich und in gleichem Maße an der Planung und Durchführung des Unterrichts beteiligen.

Jedes Mitglied der Praktikumsgruppe hospitiert nach Möglichkeit in den von den anderen Gruppenmitgliedern erteilten Unterrichtsstunden und fertigt über mindestens eine dieser Stunden einen Hospitationsbericht an. An der Reflexion der Unterrichtsstunden nehmen alle Mitglieder der Praktikumsgruppe teil.

Das Fachpraktikum kann mit Zustimmung des Tutors bzw. der Tutorin einzeln in Zusammenarbeit mit einer Fachlehrerin bzw. einem Fachlehrer (Mentorin bzw. Mentor) durchgeführt werden.*) Die bzw. der betreffende Studierende fertigt in diesem Fall im Fachunterricht des Mentors bzw. der Mentorin den geforderten Hospitationsbericht an.

Innerhalb der Praktikumszeit sollte der Tutor bzw. die Tutorin jeden Studenten bzw. jede Studentin mindestens einmal im Unterricht besuchen und sich anschließend an der Reflexion des Unterrichts beteiligen.

2.5 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht umfasst die ausführliche, didaktisch reflektierte Dokumentation einer Unterrichtssequenz einschließlich detaillierter Nachbegründungen sowie den Hospitationsbericht. Inhalt des Praktikumsberichts können auch unterrichtsbezogene Forschungs- oder Reflexionsaufgaben sein, die in Absprache mit dem Tutor bzw. der Tutorin bearbeitet wurden. Der Praktikumsbericht kann als schriftliches Einzel- oder als Gruppenergebnis erbracht werden. In letzterem Fall müssen die Einzelleistungen jedoch erkennbar sein.

2.6 Erfolgreiche Teilnahme

Die Studierenden müssen regelmäßig an der dem Fachpraktikum zugeordneten Lehrveranstaltung, den Treffen der Praktikumsgruppe sowie am Unterricht teilnehmen. Die Teilnahme sollte in allen drei Bereichen jeweils mind. 85% der Gesamtzeit betragen und wird vom Tutor bzw. von der Tutorin nach Rücksprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor bestätigt. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, sein bzw. ihr Fehlen zu entschuldigen. Wird die Fehlzeit aufgrund von Krankheit überschritten, ist die Praktikumszeit – sofern dies organisatorisch machbar ist – entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Fachpraktikum zu wiederholen.

Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme wird vom Tutor bzw. von der Tutorin nach Rücksprache mit dem Mentor bzw. der Mentorin erteilt, wenn

- eine regelmäßige Teilnahme an der dem Fachpraktikum zugeordneten Lehrveranstaltung sowie am unterrichtspraktischen Teil stattgefunden hat;
- die Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Unterricht mindestens als bestanden bewertet werden können;
- ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht als schriftliche Einzelleistung oder als Gruppenleistung mit erkennbarem Eigenanteil nach der mit der Tutorin bzw. dem Tutor vereinbarten Form vorgelegt wurde.
- keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen.

Eine Wiederholung des Fachpraktikums ist möglich. Vor der Wiederholung sollte eine Studienberatung durchgeführt werden.

- *) Bei einer Dauer von 4 Wochen und je 1 Woche Vor- und Nachbereitung für die Betreuung von 1-2 Studierenden werden dem/der Mentor/in 6 Unterrichtsstunden angerechnet; bei der Betreuung von 3 Studierenden werden 12 Unterrichtsstunden angerechnet. Bei einer Dauer von 3 Wochen verringert sich die Zahl der Anrechnungsstunden auf 5 bzw. 10 Stunden. (Verordn. der Bez.Reg. vom 12. 9. 1997)

UNIVERSITÄT HANNOVER

FACHBEREICH _____

B E S C H E I N I G U N G

Fachpraktikum in einem Unterrichtsfach (fachdidaktisches Praktikum)

gem. § 33 der Prüfungsverordnung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) v. 15.04.1998 hier Lehr-
amt an **Gymnasien**

Frau/Herr

geb. am Studienbeginn WS/SS

hat vom bis (im Block/semesterbegleitend*)

das Praktikum im Unterrichtsfach..... in der (den) Klasse(n).....

an der in..... abgeleistet.
(Schule) (Ort)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Sie/Er hat am Praktikum regelmäßig teilgenommen.

Mentor(in): Schulleiter(in):

Datum: Datum:

.....

(Unterschrift) (Unterschrift)

Stempel

Sie/Er hat das Praktikum gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 33 im Rahmen der Veranstaltungen des
u. g. Instituts bzw. Seminars erfolgreich abgeleistet.

Hannover, den

(Tutorin/Tutor)

Stempel des Instituts bzw. Seminars:

UNIVERSITÄT HANNOVER

FACHBEREICH _____

B E S C H E I N I G U N G

über den Besuch des Seminars mit Unterrichtsbezug

*gem. den Durchführungsbestimmungen vom 08. 05. 1998 zu § 33 der Prüfungsverordnung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998; hier Lehramt an **Gymnasien***

Frau/Herr

geb. am Studienbeginn WS/SS

hat im WS/SS..... im Unterrichtsfach

an der Veranstaltung „Seminar mit Unterrichtsbezug“ mit Erfolg teilgenommen.

Hannover, den

(Lehrende/Lehrender)

Stempel des Instituts bzw. Seminars:

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 07.03.2001 - 22 C-70022/4 gemäß § 80 Abs. 1 NHG die vom Konzil der Universität Hannover in seiner Sitzung am 24.01.2001 beschlossenen nachstehenden Änderungen der Grundordnung genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Grundordnung der Universität Hannover
hier: Änderungen des § 19 der Grundordnung**

Der § 19 der Grundordnung wird wie folgt modifiziert:

1. § 19 der Grundordnung erhält die Überschrift "Leitung des Fachbereichs".
2. Im § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "aus der Mitte der Professorinnen und Professoren" ersetzt durch "aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe".
3. Dem § 19 der Grundordnung wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

"Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann die Leitung nach Absatz 1 auch durch ein kollegiales Dekanat wahrgenommen werden. In diesem Fall werden zwei oder drei Angehörige der Professorengruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mit der Beschlussfassung über die Einrichtung einer kollegialen Leitung soll eine Aufgabenzuordnung und die Vertretungsregelung beschlossen werden. Durch die Wahl wird entschieden, welches Mitglied der kollegialen Leitung die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 NHG übernimmt. Dieses Mitglied ist Vorsitzende oder Vorsitzender der kollegialen Leitung des Fachbereichs. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden."

**Berichtigung der Ordnung
zur Änderung der Vorläufigen Beitragsordnung der Studentenschaft
der Universität Hannover vom 06.02.2001
(Verkündungsblatt 6/2001 vom 09.03.2001)**

§ 1 der Vorläufigen Beitragsordnung der Studentenschaft in der Fassung der o. g. Veröffentlichung enthält leider Druckfehler. Die Vorschrift lautet:

§ 1
Beitragshöhe

Gemäß § 46 Abs. 1 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studentenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Universität Hannover für jedes Semester erhebt, ab dem Wintersemester 2001/2002 auf 125,22 DM festgesetzt. Davon sind 111,42 DM zweckgebunden für die Verwirklichung eines Vertrages mit dem GVH über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard). Weiterhin sind davon 1,80 DM zweckgebunden für die Verwirklichung eines Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Benutzung der Werkstätten durch Studierende. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.